

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz
Mit Postzustellungsurkunde
Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Frau Anke Knebel, Herrn Jens Heinig
Rosenstraße 99
01159 Dresden

Dienstgebäude Annaberger Straße 93
09120 Chemnitz

Datum 21.04.2016
Unser Zeichen 36.31Ge32.30.02-14/15
Durchwahl 0371-488 36 78
Auskunft erteilt Frau Gensicke
Zimmer 109
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail antje.gensicke@stadt-chemnitz.de

Vollzug des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG

A- Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 des BImSchG i. V. m. Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG
Rosenstraße 99 in 01159 Dresden

vom 07.01.2015 (Posteingang am 09.01.2015) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 09.09.2015 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

auf dem Grundstück in 09116 Chemnitz, Kalkstraße 55

Gemarkung: Rottluff

Flurstück 190/3

erteilt.

2. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Sortier- und Behandlungsanlage für Elektroaltgeräte (Demontage von **12 000 t/a** der Sammelgruppen 1, 2, 3 und 5 des Elektrogerätegesetzes) und die Lagerung Sammelgruppe 4 (**50 t/a**).

3. Die erteilte Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Mit erteilt werden:

- 3.1 Die Baugenehmigung AZ Baugenehmigungsamt 15/0694/3/ZB.
Diese beinhaltet neben der Nutzungsänderung den Einbau eines neuen Rolltores sowie die Errichtung einer Umfüllstation für Maschinenaltöl und eines „Gefahrstofflagers“ für Maschinenaltöl und Ammoniakwasser.

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die nach § 66 SächsBO erforderlichen bautechnischen Nachweise für statisch relevante Änderungen an der Halle gemäß § 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO, soweit auch die Forderung nach Prüfung gemäß SächsBO besteht, geprüft der Genehmigungsbehörde vorliegen.

- 3.2 Anzeigebestätigung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS zur Errichtung und zum Betrieb der Lageranlage für flüssige Abfälle (Gefahrstofflager flüssig).

Das Gefahrstofflager für flüssige Abfälle wird der Registriernummer LAU 14/2011, entsprechend Anzeigebestätigung der unteren Wasserbehörde vom 18.12.2011, zugeordnet.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Bescheides gebunden.
5. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen in diesem Bescheid nicht Rechnung getragen wurde.
6. Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage ergeht unter der Bedingung, dass zur Sicherstellung der Anforderungen gegenüber der Stadt Chemnitz, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, eine Sicherheitsleistung in Höhe von **11.388,30 €** erbracht wird.
 - 6.1 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung der Sicherheitsleistung an die Bedingungen des Marktes erteilt.
7. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn
 - a) innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder
 - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
8. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.
9. Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides wird angeordnet.
10. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

B - Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die in Anlage 1 dargestellten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Sie sind mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Chemnitz versehen.

C - Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Bei der Errichtung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsbefugnis der Kapitalgesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage übernimmt. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Gliederungsplan mit Angaben von Namen und Telefonnummern der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche,
 - Darstellung der Art und Weise, wie sichergestellt ist, dass die dem Schutz und der Vorsorge dienenden Vorschriften und Anordnungen nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Regelungen in diesem Bescheid beim Betrieb beachtet werden.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen und der Genehmigungsbehörde namentlich mit den entsprechenden Nachweisen der Fachkunde zu benennen.
- 1.5 Die geplante Inbetriebnahme der Anlage sowie auch der Beginn des Dauerbetriebes sind der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die Untere Immissionsschutzbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

2. Anlagenbetrieb

- 2.1 Die Anlage darf ausschließlich in folgenden Zeiten betrieben werden:

Demontage: Montag - Samstag von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr
Anlieferung/Verladung/Abholung: Montag - Samstag von 6:00 Uhr - 22:00 Uhr.
- 2.2 Die Gesamtlagermenge, bestehend aus Eingangs- und Ausgangsstoffen, darf 418,5 t nicht übersteigen.
Dabei wird die Lagermenge auf maximal 188 t im Eingangslager und 230,5 t im Ausgangslager (davon 12 t Gefahrstoffe/fest und 8 t Gefahrstoffe/flüssig) begrenzt.
- 2.3 Es dürfen ausschließlich die unter Kapitel 3 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfälle angenommen und mit den dort hinterlegten Mengen gelagert werden.
Die im Recyclingprozess entstehenden Abfälle (Ausgangsstoffe) sowie die dazugehörigen maximalen Lagermengen sind ebenfalls in Kapitel 3 festgelegt und einzuhalten.

Es ist eine ordnungsgemäße, für jeden Mitarbeiter nachvollziehbare klare Trennung von Eingangs- und Ausgangsstoffen am Standort zu realisieren.

Die Mitarbeiter sind über die Erfordernisse der Lagerung der unterschiedlichsten Abfallfraktionen (z. B. Abdeckung erforderlich oder Lagerung nur in mediendichten zugelassenen Behältnissen) sowohl im Eingang als auch im Ausgang schriftlich und wiederkehrend zu belehren.

- 2.4 Werden im Wareneingang Abfälle bzw. Fehlchargen festgestellt, die nicht durch die beantragten Abfallschlüsselnummern gedeckt sind, sind diese Abfälle/Anlieferungen zu separieren und innerhalb von 5 Werktagen ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist in einem zu führenden Betriebstagebuch zu vermerken.
- 2.5 Sämtliche Anlieferungen aus dem Medizinbereich sowie bei möglichen Verdachtsfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind zum Ausschluss von Strahlenquellen im Eingang mittels eines Dosimeters auf mögliche radioaktive Strahlung zu überprüfen. Bei Vorliegen radioaktiver Strahlung ist das Material zurückzuweisen/sicherzustellen, das Amt für Strahlenschutz zu informieren und im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 2.6 Sämtliche angelieferte Elektroaltgeräte sind unmittelbar nach der Anlieferung in die dafür vorgesehenen Bereiche einzulagern.
- 2.7 Werden in der Sammelgruppe SG1 Nachtspeicheröfen festgestellt, sind diese zu separieren, präventiv entsprechend zu verpacken und einer Fachfirma mit TRGS 519-Befähigung zur Entsorgung zu übergeben.
- 2.8 Elektroaltgeräte der SG 4 dürfen ausschließlich zum Zwecke der Transportoptimierung zwischengelagert werden.
- 2.9 Die Lagerbereiche sowohl im Input als auch im Output sind so zu kennzeichnen, dass auch externe Unternehmen Materialien eindeutig zuordnen können. Die Lagerung gefährlicher Abfälle ist ausschließlich im Halleninneren bzw. im Außenbereich auf befestigter medienbeständiger Fläche unter Dach, in abgedeckten Containern oder Deckelcontainern zulässig.
- 2.10 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Abluftanlagen und an den Filtereinheiten, alle sonstigen nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustände insgesamt und alle Maschinenausfälle mit Datum und feststellendem Mitarbeiter erfasst werden. Dieses Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden und ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren sowie der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11 Die Betreiberin hat der Unteren Immissionsschutzbehörde jeweils zum 15.03. eines jeden Jahres nachzuweisen, dass die maximalen Lagermengen der zutreffenden Stofflisten-Nummern des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) insbesondere gemäß der Eigenschaft H6 der EU-RL 2008/98/EG, in die gemäß des Leitfadens KAS 25 („Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“) auch gewisse gefährliche Abfälle eingestuft werden können, auch unter Anwendung der Additions- und Quotientenregel der Störfall-Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr eingehalten wurden.

3. Bau

- 3.1 Vor Baubeginn muss der Nachweis der Standsicherheit erforderlichenfalls einschließlich des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und zugehöriger Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens der Genehmigungsbehörde vorliegen. Im Falle einer Prüfpflicht ist der Baufortschritt auf den jeweiligen Prüfungsstand zu beschränken.
- 3.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens 1 Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 SächsBO).

- 3.3 Der Bauherr hat zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen (§ 53 Abs.1 SächsBO).
Der Bauleiter ist mit der Baubeginnanzeige der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- 3.4. Der Bauherr hat nach § 82 Abs. 2 SächsBO die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
Der ggf. erforderliche abschließende Überwachungsbericht zum Standsicherheitsnachweis muss vor Nutzungsaufnahme vorliegen.

Brandschutz

- 3.5 Betriebsorganisatorisch ist durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen, dass sowohl der Löschteich im nördlichen Bereich des Geländes als auch die beiden unterirdischen Löschwasserbehälter am südlichen Ende uneingeschränkt für die Feuerwehr erreichbar sind und unmittelbar an den Löschwasserentnahmestellen jeweils eine Feuerwehrebewegungsfläche nach DIN 14090 ausgewiesen und gesichert ist.
- 3.6 Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 und die Ausstattung mit Feuerlöschern mit 60 LE gefordert.
Die brandschutztechnischen Einrichtungen sind zu kennzeichnen.

4. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind für den Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung von Veränderungen und Wirksamkeitsüberprüfungen regelmäßig zu aktualisieren.

- 4.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Behandlung von E-Schrott (Demontage von Elektroaltgeräten) hat so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes erfüllt werden.
- 4.2 Die Gefährdungsbeurteilungen nach der BetrSichV, der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) sowie die daraus resultierenden Betriebsanweisungen sind zu erstellen.
- 4.3 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
In Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gem. BetrSichV i. V. m. den einschlägigen TRBS ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
Dabei sind auftretender Staub, Cadmium, Blei sowie Quecksilber zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Lagerung und der Transport der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie der Gasentladungslampen haben so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, insbesondere Glasbruch bei TV-Geräten und Monitoren sowie Gasentladungslampen vermieden wird. Ebenso ist eine Beschädigung von Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten sowie mit Öl gefüllten Aggregaten zu vermeiden.
- 4.5 Für die Beschäftigten, die Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, beispielsweise Cadmium, Nickel haben, ist § 14 GefStoffV zu beachten.
- 4.6 Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen) den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der BetrSichV entsprechen. Neu aufzustellende Einzelmaschinen bzw. Maschinenanlagen müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein und es müssen die EG-Konformitätserklärungen vorliegen.

- 4.7 Die Demontage von Geräten mit quecksilberhaltigen Beleuchtungsrohren muss unter technischer Lüftung zur Erfassung der möglichen Quecksilberemissionen (Lufrückführung nach hinten oder unten) erfolgen.
- 4.8 Ein tätigkeitsbezogener Hautschutzplan sowie ein Reinigungsplan (staubarme Verfahren) sind zu erstellen. Das Reinigen durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen sowie das Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft sind nicht zulässig.
- 4.9 Die Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.10 Gemäß § 3 Abs.1 LärmVibrationsArbSchV (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibration) sind für Arbeitsplätze, für die eine Gefährdung durch Lärm festgestellt wurde, Lärmmessungen durchzuführen. Als Schlussfolgerung daraus sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge festzulegen.
- 4.11 Auflaufstellen der Fördererlemente, Gefahrstellen an rotierenden Teilen sowie alle Einzugs-, Quetsch- und Scherstellen müssen gegen Zugriff gesichert sein.
- 4.12 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass austauschbare Kipp- und Absetzbehälter vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden.
- 4.13 Verkehrswege müssen frei gehalten werden. Beim Einsatz von Transportmitteln auf Verkehrswegen, die gleichzeitig für Fußgänger zugelassen sind, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.
- 4.14 Arbeitsplätze in nicht allseitig umschlossenen Räumen und im Freien sind so zu gestalten, dass die Beschäftigten gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird.

5 Immissionschutz

Lärmschutz

- 5.1 Als maßgebliche Immissionsorte werden festgelegt:

Immissionsort (IO)	Name	maximal zulässiger Teilbeurteilungspegel der Fa. Veolia (gesamt) am IO	
		tags (6:00 – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 – 6:00 Uhr)
IO1	Rottluffer Str. 56	49 dB(A)	34 dB(A)
IO2/1	Gärten im GE-Gebiet Kalkstraße	54 dB(A)	-
IO2/2	Gärten im GE-Gebiet Kalkstraße	54 dB(A)	-
IO3	Kleingartenanlage „Spaten“	54 dB(A)	-
IO4	Weideweg 14	54 dB(A)	39 dB(A)
IO5	Rottluffer Straße 52	49 dB(A)	34 dB(A)
IO6	Rottluffer Straße 50	49 dB(A)	34 dB(A)
IO7	Pleißeweg 14	49 dB(A)	34 dB(A)
IO8	Kräuterweg 3	49 dB(A)	34 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von

- $L_{\max} = 85 \text{ dB(A)}$ (tagsüber) für die IO1, IO5, IO6, IO7 und IO8
 - $L_{\max} = 90 \text{ dB(A)}$ (tagsüber) für den IO2/1, IO2/2, IO3 und IO4
- und einen maximalen Schalldruckpegel von
- $L_{\max} = 60 \text{ dB(A)}$ (nachts) für die IO1, IO5, IO6, IO7 und IO8
 - $L_{\max} = 75 \text{ dB(A)}$ (nachts) für den IO4

nicht überschreiten.

- 5.2 In der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr ist antragsgemäß in maximal 2 Nachtstunden Staplerverkehr mit maximal 15 Minuten/Stunde im Außenbereich zulässig. Dabei sind Staplerfahrten auf das unabdingbare Maß zu begrenzen. Weiterhin ist organisatorisch zu regeln, dass Umladeprozesse in diesen 2 Stunden der Nachtzeit auf nicht mehr als einen Vorgang/Stunde beschränkt werden.

Kommt es durch diese 2 Umladeprozesse in der Nachtzeit zu berechtigten Beschwerden, sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Schaffung von Bereitstellungskapazität innerhalb der Halle), so dass in deren Folge diese Umladeprozesse nachts eingestellt werden.

- 5.3 In der Nachtzeit sind Türen und Tore zwingend geschlossen zu halten und nur zum betriebsbedingten Begehen/Befahren (Stapler) der Halle bzw. im Havariefall zu öffnen. Fenster sind in der Nachtzeit prinzipiell geschlossen zu halten. Im Tageszeitraum sind aus Vorsorgegründen die Rolltore und Türen nur zum Zwecke des Begehens und Befahrens zu öffnen.
- 5.4 In der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind bei sämtlichen zum Einsatz gelangenden Fahrzeugen, die über akustische Rückfahrwarnsignale verfügen, diese Signale antragsgemäß auszuschalten. Die Sicherheit und der Schutz von Arbeitnehmern sind in dieser Zeit durch alternative Maßnahmen sicherzustellen.
- 5.5 Die Abluftführung des Sammelkamins darf keine Tonhaltigkeit an den Immissionsorten verursachen. Um dem Stand der Lärminderungstechnik Rechnung zu tragen und eine Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten, ist der Einbau eines ausreichend auf das Emissionsspektrum dimensionierten Schalldämpfers vorzusehen. Für den zum Einsatz kommenden Schalldämpfer ist das Datenblatt, aus dem die Dimensionierung sowie alle schallrelevanten Daten hervorgehen, spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Anlage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 5.6 Die zum Einsatz kommenden Luftwärmepumpen dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten keine Belästigungen durch tieffrequenten Schall bzw. ton- oder impulshaltige Geräusche verursachen. Ggf. sind darauf abgestimmte geeignete Einhausungen oder Schalldämpfer zu verwenden.

Es dürfen ausschließlich Luftwärmepumpen mit den nachfolgend aufgeführten maximalen Schalleistungspegeln zum Einsatz gelangen:

- $L_{WA,\max} \leq 69 \text{ dB(A)}$ für die Luftwärmepumpe an der Nordfassade
- $L_{WA,\max} \leq 78 \text{ dB(A)}$ für die Luftwärmepumpe an der Südfassade.

- 5.7 Der Kompressor zur Druckluftherzeugung für die Ammoniak-Spülanlage ist antragsgemäß mit einer Schallschutzkapselung zu versehen und im Halleninneren aufzustellen.
- 5.8 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Behörde, die zum Einsatz kommenden Maschinen und Aggregate (Radlader, Stapler, Abluftfassungs- und -reinigungsanlage, Behandlungsanlagen) mit den dazugehörigen Datenblättern einschließlich der Schalleistungspegel schriftlich zu benennen.
- 5.9 Sämtliche Anlagen und Aggregate einschließlich der Luftwärmepumpen und der Ventilatoren für die Abluftabführung sind regelmäßig zu warten. Sämtliche Wartungen sind im Betriebstaugbuch zu vermerken.

Messungen/Lärmschutz

- 5.10 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, sind bei repräsentativer Betriebskapazität Messungen der Lärmimmissionssituation im Nachtzeitraum nach TA Lärm durchführen zu lassen.
Die Messungen sind durch eine nach § 29 b BImSchG autorisierte Messstelle, die nicht in diesem Verfahren beteiligt war, auszuführen und auszuwerten. Die Messungen sind bezüglich der Messorte und des Messablaufes mindestens 14 Tage vorher mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Zudem ist die zuständige Behörde vom geplanten Tag der Messung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 5.11 Diese Messungen sind auf Anforderung der zuständigen Behörde zu wiederholen.

Luftreinhaltung

- 5.12 Die Annahme der Elektroaltgeräte hat ausschließlich in der Halle zu erfolgen. Dabei sind insbesondere erkennbar defekte Bildschirmgeräte sowie Kühlgeräte sofort auszusortieren und direkt der entsprechenden Behandlung zuzuführen.
- 5.13 Defekte Bildschirmgeräte sowie ggf. verunreinigter Hallen- oder Containerboden sind sofort mit einem Industriestaubsauger mit entsprechend geeigneter Filterklasse zu reinigen.
- 5.14 Der Abladeplatz der Container ist prinzipiell nach Beräumung und Einlagerung der Elektroaltgeräte in die entsprechenden Lagerbereiche zu reinigen. Es ist arbeitstäglich eine Funktionskontrolle der verwendeten Industriestaubsauger insbesondere bezüglich der Filterbelastung/Saugleistung durchzuführen. Wird im Rahmen dieser Kontrolle festgestellt, dass ein Saugkraftverlust vorhanden ist, ist die Filtereinheit durch eine neue zu ersetzen. Sowohl die Funktionskontrolle mit Ergebnis als auch der Filterwechsel sind in einem Betriebstagebuch arbeitstäglich zu vermerken. Die Funktionskontrolle sowie die Art der Durchführung sind in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.
- 5.15 Im Tageszeitraum sind aus Vorsorgegründen und zur Vermeidung diffuser staubförmiger Emissionen die Rolltore und Türen nur zum Zwecke des Begehens und Befahrens zu öffnen.
- 5.16 Die Entladung sowie der innerbetriebliche Transport müssen so erfolgen, dass eine Beschädigung von Bauteilen, die sehr giftige, giftige oder umweltgefährdende Materialien enthalten, so weit wie möglich vermieden wird. Dazu sind insbesondere in den Arbeits- und Betriebsanweisungen die Geräte zu benennen, die derartige Inhaltsstoffe enthalten können.

Kommt es trotz aller Vorkehrungen zu Austritten von derartigen Schadstoffen, sind entsprechend den vor Inbetriebnahme zu erstellenden Betriebsanweisungen Maßnahmen zur Erfassung der Schadstoffe zu ergreifen.

- 5.17 Die Belüftung von Bildschirmen muss vor dem Ausbau aus dem Gerät durch Abtrennen der Ablenkeinheit ausschließlich an den dafür vorgesehenen Arbeitstischen mit entsprechender Ablufferfassung und Abluftreinigung (Entstaubung) erfolgen. Die gereinigte Abluft ist antragsgemäß über einen Kamin (Emissionsquelle E1) 13 m über Grund senkrecht in die freie Luftströmung abzuführen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde schriftlich mitzuteilen, wie sichergestellt wird, dass eine Beschickung des Aufgabebandes bzw. Belüftung der Bildschirme erst möglich ist, wenn die angeschlossene Absaug- und Abgasreinigungsanlage in Betrieb ist.

- 5.18 Die Demontage von Flachbildschirmen (LCD-Displays) darf ausschließlich an speziellen Demontageplätzen mit Absaugung und Abluftreinigung (schwefeldotierte Aktivkohle) erfolgen. Die gereinigte Abluft ist antragsgemäß über einen Kamin (Emissionsquelle E1) 13 m über Grund senkrecht in die freie Luftströmung abzuführen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Behörde schriftlich mitzuteilen, wie sichergestellt wird, dass eine Beschickung des Aufgabebandes bzw. Demontage von Flachbildschirmen erst möglich ist, wenn die angeschlossene Absaug- und Abgasreinigungsanlage in Betrieb ist.

- 5.19 Der Austausch des Aktivkohlefilters ist entsprechend der in einer Betriebsanweisung festgelegten Stückzahl an behandelten Hg-haltigen Geräten vorzunehmen. Die Anzahl der behandelten Hg-haltigen Geräte ist arbeitstäglich nachweisbar zu erfassen. Der Austausch des Aktivkohlefilters sowie sonstige nicht den bestimmungsgemäßen Betrieb umfassende Ereignisse sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 5.20 Die im Rahmen der Demontage anfallenden Hg-Kapillaren der Hintergrundbeleuchtung sind in die speziellen gedeckelten Sammelboxen sorgfältig einzustapeln. Sowohl bei längeren Stillstandzeiten des Demontagebandes sowie im Rahmen der weiteren Entsorgung sind diese Sammelboxen fest zu verschließen.
- 5.21 Wird nach der Annahme und Entladung von Kühlgeräten organoleptisch festgestellt, dass Ammoniak aus einem Kühlkreislauf eines defekten Gerätes entweicht, ist dieses Gerät schnellstmöglich zu ermitteln und sofort der Behandlung zuzuführen.
- 5.22 Geräte oder Einrichtungen mit FCKW-, HFCKW-, HFKW-, KW- oder ammoniakhaltigen Kältemitteln sind so zu behandeln, dass Kältemittel und Kältemaschinenöl aus dem Kältekreislauf weitgehend verlustfrei und vollständig dem geschlossenen System entnommen und rückgewonnen werden (Trockenlegung). Kältemittel aus dem Kältemaschinenöl sind weitgehend vollständig zu entfernen. Die Kältemittel sind weitgehend vollständig zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Es ist ausschließlich eine Behandlung im Rahmen der Stufe 1 zulässig.

- 5.23 Bei der Behandlung von Geräten und Einrichtungen, die entzündbare Gase oder Flüssigkeiten als Kältemittel (im Kältekreislauf) enthalten, z. B. Kohlenwasserstoffe wie Butan oder Cyclopentan, sind geeignete Maßnahmen gegen Explosionen und Brände zu treffen. Diese ggf. erforderlichen Maßnahmen sind in den vor Inbetriebnahme vorzulegenden Gefährdungsbeurteilungen mit zu benennen.
- 5.24 Die Zuverlässigkeit der Trockenlegung ist jährlich durch eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen.

Es sind aus mindestens 100 Geräten (FCKW-haltigen oder HFKW-haltigen Kühlgeräte) oder -einrichtungen mit intaktem Kältekreislauf (d. h. nicht drucklos) die Kältemittel zu entnehmen und zu sammeln.

Die Summe der gesammelten FCKW- bzw. HFKW-Kältemittel-Mengen soll 90 Gewichtsprozent der Summe der Kältemittelmengen gemäß den Angaben auf den Typenschildern der Geräte oder Einrichtungen nicht unterschreiten.

Die FCKW/HFCKW-Gehalte in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2 g Gesamthalogen/kg nicht überschreiten.

- 5.25 Bei der Entsorgung von Absorptionskühlgeräten, in denen als Kältemittel ausschließlich Ammoniak verwendet wurde, sind in einem separaten Betriebstagebuch die Anzahl der arbeitstäglich entsorgten Kühlgeräte zu erfassen. In einer Betriebsanweisung ist die Stückzahl an ammoniakhaltigen Absorptionskühlgeräten festzulegen, nach welcher ein Spülwasserwechsel des 2. Vorlagebehälters der Ammoniak-Spülanlage erfolgt. Der Spülwasserwechsel des 2. Vorlagebehälters der Ammoniak-Spülanlage ist ebenso im Betriebstagebuch zu vermerken.

- 5.26 Die aus dem Vorlagebehälter 2 der Ammoniak-Spülanlage austretende Abluft ist über einen Kamin (Emissionsquelle E2) 13 m über Grund senkrecht in die freie Luftströmung abzuführen.
- 5.27 Der Betreiber hat spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme ein Konzept zur Eigenüberwachung bei der Entsorgung von Kühlgeräten vorzulegen. Dabei ist die von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Immissionsschutz“ verabschiedete „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Kühlgeräten oder -einrichtungen“ heranzuziehen.
- 5.28 Um dem Vorsorgeprinzip sowie dem Stand der besten verfügbaren Technik Rechnung zu tragen, sind im Bereich der Elektronikschrottreyclinganlage ausschließlich gasbetriebene Gabelstapler bzw. zukünftig Elektrostapler zum Einsatz zu bringen.

Emissionsbegrenzungen in der Abluft und Messungen

- 5.29 Die Abluft der Emissionsquelle E1 muss, bezogen auf den Normzustand trocken sowie einem Abgasvolumenstrom im Normzustand trocken von 600 m³/h, folgende Emissionsbegrenzungen einhalten:

- Gesamtstaub 10 mg/m³
- staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft
 - aus Klasse I - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg 0,05mg/m³
 - aus Klasse II - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb 0,5 mg/m³.

Beim Vorhandensein von Stoffen der Klasse I und II im Abgas darf insgesamt der Emissionswert der Klasse II nicht überschritten werden.

- krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft
 - aus Klasse I - Cadmium und seine Verbindungen angegeben als Cd 0,05 mg/m³
- Organische Stoffe nach Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft,
 - angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³.

- 5.30 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren, ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu prüfen, ob die festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4 Abs. 1) durchzuführen.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 5.31 Die Messplanung ist mit der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vor Durchführung abzustimmen. Zudem ist die zuständige Behörde vom geplanten Tag der Messung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 5.32 Die Vorlage des Messberichtes bei der Unteren Immissionsschutzbehörde hat spätestens 6 Wochen nach Messdurchführung zu erfolgen.
- 5.33 Auf Antrag kann von der wiederkehrenden Messung der organischen Stoffe, gemessen als Gesamtkohlenstoff, abgesehen werden, wenn eine erhebliche Unterschreitung des festgelegten Emissionsgrenzwertes (Messwert < 25% des Emissionsgrenzwertes) messtechnisch festgestellt wird.

5.34 Die Abluft der Emissionsquelle E2 darf, bezogen auf den Normzustand trocken, die angegebenen Massenkonzentration oder den aufgeführten Massenstrom an Ammoniak im Abgas nicht überschreiten:

- Massenstrom 0,15 kg/h
oder
- Massenkonzentration 30 mg/m³.

5.35 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Ammoniak-Spülanlage und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren, ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu prüfen, ob die festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4) durchzuführen.

5.36 Die Messplanung ist mit der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vor Durchführung abzustimmen. Zudem ist die zuständige Behörde vom geplanten Tag der Messung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

5.37 Die Vorlage des Messberichtes bei der Unteren Immissionsschutzbehörde hat spätestens 6 Wochen nach Messdurchführung zu erfolgen.

5.38 Auf Antrag kann von der wiederkehrenden Messung von Ammoniak abgesehen werden, wenn eine erhebliche Unterschreitung des festgelegten Emissionsgrenzwertes (Messwert kleiner als 25% des Emissionsgrenzwertes) messtechnisch festgestellt wird.

6 Bodenschutz- und Wasserrecht

6.1. Für die Auffangwannen sind nur solche Bauprodukte zu verwenden, deren Eignung durch bauaufsichtliche Nachweise (Verwendbarkeitsnachweise /allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Übereinstimmungsnachweise) sichergestellt ist.

6.2. Das Gefahrstofflager für flüssige Abfälle, einschließlich Bereich Abfüllung in Straßentankwagen, ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend im Turnus von max. 5 Jahren durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

7. Abfall

7.1 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde (Untere Abfallbehörde der Stadt Chemnitz), verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah mitzuteilen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.

7.2 Entsprechend dem Genehmigungsantrag sind folgende maximalen Lagermengen in den einzelnen Lagerbereichen zulässig:

AVV-Nr.:	Bezeichnung	max. Lagermenge in t	Lagern	Behandeln
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	25	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		x	x
16 01 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	5	x	

AVV-Nr.:	Bezeichnung	max. Lagermenge in t	Lagern	Behandeln
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	150	X	x
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		x	x
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		x	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		x	x
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	5	x	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	3	x	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	2	x	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	2	x	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2	x	
16 06 01*	Bleibatterien	2	x	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1	x	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	3	x	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		x	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	5	x	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2	x	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	1	x	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20	x	x
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	5	x	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	30	x	x
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile		x	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	20	x	
19 12 05	Glas	10	x	
19 12 01	Papier und Pappe	7,5	x	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	40	x	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x	
19 12 02	Eisenmetalle		X	
19 12 03	Nichteisenmetalle		x	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		X	x
19 12 04	Kunststoff und Gummi	50	X	x

AVV-Nr.:	Bezeichnung	max. Lagermenge in t	Lagern	Behandeln
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	4	X	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	8	X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	8	X	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	40	x	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		x	

7.3 Die zerlegten und sortierten Abfälle sind in dafür geeigneten Behältern zu lagern. Für die Lagerung der separierten gefährlichen Abfälle sind zugelassene Gefahrstoffbehälter zu verwenden.

7.4 Die erstmalige Zertifizierung der Anlage ist spätestens bis neun Monate nach der Anzeige zur Inbetriebnahme der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten vorzunehmen. Sowohl das Zertifikat über die Erstzertifizierung als auch Zertifikate der Folgezertifizierungen sind unverzüglich nach jeder Zertifizierung der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

8. Sicherheitsleistung

8.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **11.388,30 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten der Stadt Chemnitz, vertreten durch das Umweltamt, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Annaberger Str. 93 in 09106 Chemnitz, mit der Anzeige zur Inbetriebnahme zu hinterlegen.

Der Abschluss und das Fortbestehen eines rechtswirksamen Bürgschaftsvertrags als Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung der zugehörigen Bürgschaftsurkunde werden als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieser Genehmigung betrachtet.

Der Betrieb der Anlage darf nur so lange fortgesetzt werden, wie der Bürgschaftsvertrag fortbesteht.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich das Umweltamt der Stadt Chemnitz im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben beim Umweltamt der Stadt Chemnitz hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter des Umweltamtes der Stadt Chemnitz im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit beim Umweltamt der Stadt Chemnitz hinterlegt hat.

8.2 Die auferlegten Sicherheitsleistungen sind **regelmäßig** auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und anzupassen.

8.3 Bis zum 31.01. eines jeden Folgejahres sind die tatsächlichen Lagermengen aus dem Vorjahr dem Umweltamt schriftlich mitzuteilen.

Bis zum 31.01. eines jeden Folgejahres sind sowohl die Jahresbilanz der angenommenen und entsorgten Abfälle des Vorjahres als auch die zu den Quartalsenden vorhandenen tatsächlichen Lagermengen für gefährliche Abfälle je Abfallschlüsselnummer und die Lagermengen je Abfallgruppennummer für die nicht gefährlichen Abfälle dem Umweltamt schriftlich mitzuteilen.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG beantragte auf dem Werksgelände der Kalkstraße 55 in Chemnitz die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von Elektroschrott. Die auf dem Grundstück bereits vorhandene Halle soll dementsprechend umgenutzt werden. Der Anlagenbetrieb soll 3-schichtig mit ca. 40 Mitarbeitern erfolgen.

Die Anlage soll aus folgenden Betriebseinheiten (BE) bestehen:

- BE 1 - Eingangslager
- BE 2 - Demontage
- BE 3 - Ausgangslager.

In der Anlage ist die Behandlung bzw. der Umschlag von Elektroschrott der Sammelgruppen (SG)

- SG 1 - Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
- SG 2 - Kühlgeräte,
- SG 3 - Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
- SG 4 - Gasentladungslampen (nur lagern) und
- SG 5 - Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

vorgesehen.

Insgesamt sollen ca. 12.105 t/a Elektroaltgeräte der SG 1, 2, 3 und 5 demontiert werden. Die Lagerkapazität der SG 4 wird auf maximal 5 t begrenzt, der Jahresdurchsatz der SG 4 soll max. 50 t betragen. Eine Demontage der SG 4 erfolgt am Standort nicht.

II. Rechtliche Würdigung

1. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen umfasst die Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott durch manuelle Trenn- und Sortiervorgänge mit einer Durchsatzleistung von 40,35 t/d.

Die Anlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle ist der Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Die Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle ist der Nr. 8.11.2.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und umfasst die Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott durch manuelle Trenn- und Sortiervorgänge und ist technologisch und organisatorisch mit der Anlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle verbunden und somit von dieser Genehmigung umfasst.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von 188 t ist technologisch und organisatorisch mit der Anlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle verbunden. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle ist der Nr. 8.12.1.1 in Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle ist der Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Die vorliegende Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), die zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, bezieht sich auf eine Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Elektro- und Elektronik-Altgeräte). Konkret handelt es sich dabei um eine Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.1 (Kennzeichnung in Spalte c mit Buchstabe V – vereinfachtes Verfahren) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.1.1 (Kennzeichnung in Spalte c mit Buchstabe G – Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Kennzeichnung in Spalte d mit Buchstabe E – Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV, sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 (Kennzeichnung in Spalte c mit Buchstabe V – vereinfachtes Verfahren) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist damit genehmigungspflichtig nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Bedingt durch die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in einer Größenordnung von über 50 t (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) ist nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Ebenfalls unterliegt die Anlage dem Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie – integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Stand 17.12.2010).

Die Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides regelt sich gemäß §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (Sächs-

GVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG, des Benzinbleigesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20) geändert und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) sowie § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Danach ist die Stadt Chemnitz als Untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach § 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Es wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV im Amtsblatt der Stadt Chemnitz und außerdem im Internet <http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/umwelt/bekanntmachungen/index.html> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie sonstige Unterlagen der Genehmigungsbehörde sind zur Einsicht im Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz ausgelegt worden. Die Antragsunterlagen lagen vom 14.10.2015 bis 16.11.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus wurden der Antrag und die Antragsunterlagen im Internet zur Einsicht bereitgestellt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 01.12.2015 gingen 46 fristgerechte Einwendungen ein.

Gem. § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern.

Der Erörterungstermin fand am 17.12.2015 ab 09:30 Uhr im Europark Chemnitz, Schulstraße 33 in 09125 Chemnitz statt. Über den Inhalt der Erörterung wird auf das Wortprotokoll verwiesen.

3. IED - Anlage/Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach IED (hier: Lager für gefährliche Stoffe) die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht, wenn im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In diesem Fall muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird.

Die potenzielle Pflicht einen AZB zu erstellen, ergibt sich aus § 10 Abs.1 a BImSchG. Diese Regelung betrifft alle Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem E in Spalte d als IED-Anlage gekennzeichnet sind.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1272/2008) gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Somit ist „Abfall“ nicht als „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG einzustufen.

Eine Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse im Sinne der CLP-VO, welche die Notwendigkeit der Erstellung und Vorlage eines Be-

richtes über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG nach sich zöge, findet demnach nicht statt.

4. BVT- Merkblätter

In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT- Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT- Schlussfolgerungen finden nur Anwendung auf BVT- Merkblätter, die unter der Industrieemissions- Richtlinie verabschiedet wurden.

Das Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ beruht auf verschiedene Abfallbehandlungstechniken, die bei dieser beantragten Anlage nicht zur Anwendung kommen.

BVT- Schlussfolgerungen zum „BVT- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung und Behandlung von Elektronikschrott“ liegen nicht vor.

5. Beteiligung Fachbehörden

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Abt. Arbeitsschutz;
- Baugenehmigungsamt der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Feuerwehr der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Umweltamt, Untere Abfallbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Umweltamt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Chemnitz.

6. Entscheidungsbegründung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen u. a. verpflichtet diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen.

Die Genehmigung wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für Errichtung und Betrieb der Sortieranlage für Elektroschrott einschließlich Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt C dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bei den in der Anlage zu behandelnden und zu lagernden Elektro- und Elektronikgeräten handelt es sich um Altgeräte i. S. d. Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist.

Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden durch die Betreiberin erfüllt.

Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG sind für die Reglementierung der Anlage nicht anzuwenden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Abfall, Wasser, Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden für die umweltrelevanten Bereiche dem Stand der Technik entsprechende Lösungen durchgesetzt.

7. Begründung Nebenbestimmungen

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der C. Nebenbestimmungen erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsbegrenzung. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Rechnung.

Zu den wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Gründen, die zur Entscheidung führten, ist Folgendes auszuführen:

7.1 Allgemein

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 - 1.6).

7.2 Anlagenbetrieb

Die teilweise Begrenzung der täglichen Arbeitszeit (Transport und Verladung) erfolgte antragsgemäß (NB 2.1).

Mit der Festschreibung der Lagermengen, dem Umgang mit den Abfallstoffe in den NB 2.2 – 2.9, unterliegt die Anlagenbetreiberin der behördlichen Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Grundpflichten nach KrWG und dem BImSchG.

Der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt es, in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, zu überprüfen. Das Führen von Betriebstagebücher (NB 2.10) über Betriebszustände stellt einen Teil der Überprüfung dar. Die Führung eines Betriebstagebuchs ist zumutbar und angemessen.

Im Rahmen des Antrages sowie zusätzlicher zur Verfügung gestellter Berechnungen durch den Antragsteller wurde nachvollziehbar dargestellt, dass auch unter Beachtung der Arbeitshilfe KAS 25 sowie unter Beachtung des Beschlusses der KAS vom 25. Februar 2014 eine Einstufung der Anlage in den Bereich der Störfallverordnung gegenwärtig nicht relevant ist.

KAS-Beschluss vom 25.02.2014:

1. Die KAS nimmt die ihr vom BMUB übermittelten Stellungnahmen verschiedener Verbände zum Leitfaden KAS-25 zur Kenntnis und ist der Auffassung, dass die Stellungnahmen diskussionswürdige fachliche Hinweise enthalten.
2. Die KAS empfiehlt der im November 2014 neu zu konstituierenden KAS, in ihrem Arbeitsprogramm für die vierte Berufenungsperiode prioritär eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Leitfadens KAS-25 vorzusehen. Dabei sollen auch die von den Verbänden eingebrachten fachlichen Hinweise sowie die für den September 2014 erwartete Stellungnahme der LAGA diskutiert werden.

Die NB 2.11 ist jedoch erforderlich, um regelmäßig zu prüfen, ob auf Grund von Änderungen im Anlagenbetrieb, die sich durch ein verändertes Schadstoffpotential der Sammelgruppen bzw. durch veränderte Lagermengen ergeben können, die Anlage weiterhin nicht in den Zuständigkeitsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt. In diesem Zusammenhang können auch jeder Zeit Änderungen des Leitfadens KAS 25 sowie daraus sich ergebende Schlussfolgerungen bezüglich der Beurteilung der Einstufung nach 12. BImSchV berücksichtigt werden.

7.3 Baurecht / baulicher Brandschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umnutzung einer vorhandenen baulichen Anlage. Die Umnutzung solcher baulichen Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt neben den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 38 BauGB).

Der Standort der bestehenden baulichen Anlagen befindet sich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die nähere Umgebung entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO.

Die beantragte Anlage wird entsprechend den vorgelegten Prognosen keine grenzwertüberschreitenden Immissionsbelastungen für angrenzende schutzwürdige Nutzungen bewirken, somit ist von einer atypisch emittierenden Anlage auszugehen, welche in einem Industriegebiet zulässig ist. Die Erschließung ist gesichert.

Schädliche Auswirkungen im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist noch nicht erfolgt, deshalb wird die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass der Standsicherheitsnachweis nachzureichen ist.

Grundsätzlich ist für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen eine Baugenehmigung erforderlich (§ 59 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung – SächsBO). Ausnahmen bestehen nach §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO. Unter Anlagen sind dabei vor allem bauliche Anlagen zu verstehen - alle Bauwerke, die mit dem Erdboden verbunden und aus Bauprodukten hergestellt sind.

Verfahrensfrei nach SächsBO sind ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ und ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m.

Jedoch gilt auch für diese Anlagen, dass sie nicht verfahrensfrei sind, wenn sie zusammen mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ausgeführt werden. Sie sind dann im Rahmen des Gesamtvorhabens genehmigungspflichtig.

Bei der Umfüllstation für Maschinenaltöl und dem „Gefahrstofflager“ für Maschinenaltöl und Ammoniakwasser handelt es sich als ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten.

sigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ und ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m isoliert betrachtet um verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 Nr. Nr. 6b und 6c SächsBO, für die keine bautechnischen Nachweise erforderlich sind.

Brandschutz

Die Forderung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Da es grundsätzlich unerheblich ist, unter welchen Umständen Emissionen ausgelöst werden, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen (vgl. Jarass, BImSchG, 6. Auflage, § 5 BImSchG Rdnr. 12), ist es notwendig, dass die zuständige Feuerwehr in der Lage ist, ihre Aufgaben nach § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz (Sächs-BrandSchG) zu erfüllen.

Durch die im Brandfall freigesetzten Gase und Kontaminationen durch austretende Flüssigkeiten ist es möglich, dass für die Nachbarschaft und Allgemeinheit Gefahren und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Eine schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung bzw. Beräumung der bedrohten Betriebseinrichtungen ist notwendig, um die Auswirkungen eines Brand-/Havariefalles und damit die schädlichen Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

Nach Aussage des Brandschutznachweis vom 20.03.2015 wird das Objekt mit 8 Feuerlöschern zu je 12 LE ausgestattet. Fluchtwege und Feuerlöschern werden einschlägig gekennzeichnet. Die geforderte Versorgung mit Löschwasser (96 m³/h lt. Industriebaurichtlinie) ist im Abstand unter 200 m vorhanden. Damit ist die Bereitstellung im Objekt gesichert.

7.4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung auszugehen.

Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz durch die zuständigen staatlichen Behörden.

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Hierzu muss er die am Arbeitsplatz bestehenden Gesundheitsgefährdungen beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundvoraussetzung, um zielgerichtete, wirksame und kostengünstige Arbeitsschutzmaßnahmen durchführen zu können. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Gesundheitsgefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Beschäftigten haben ihrerseits die Arbeitsschutzanweisungen des Arbeitgebers zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Tätigkeit andere Personen nicht gefährdet werden. Sie sind ferner verpflichtet, festgestellte Mängel, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können, dem Arbeitgeber zu melden.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ist die Erfüllung der Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt. Auf die dort angegebenen Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

7.5 Immissionsschutz

Hinsichtlich der Emissions- und Immissionssituation der beantragten Errichtung des beschriebenen Anlagenbetriebes sind die Schadstoffemissionen nicht maßgeblich in Bezug auf die Beeinflussung oder Beeinträchtigung der ausgewählten Immissionsorte.

Bei der beantragten Betriebsweise trägt die Anlage nur in sehr geringem Maße zu Luftschadstoff- und Geräuschemissionen bei. Bei antragsgemäßer Realisierung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage, d. h. vor allem unter den im Antrag benannten Emissionsminderungsmaßnahmen gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Betreiberin hat in ihrem Antrag sowie in den nachgelieferten Unterlagen dargestellt, wie eine Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen erfolgen soll. Diese Maßnahmen sind aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der Nebenbestimmungen nochmals fixiert und ergänzt, um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte zu gewährleisten.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind die Elektronikschrottreyclinganlage und die Anlage zum Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und alle damit verbundenen Prozesse der Behandlung, des Umschlages und des Transports so zu betreiben, dass erhebliche Geräuschbelästigungen sowie Schadstoffimmissionen in der Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Als wesentliches Kriterium dafür gilt die Einhaltung der festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sowie die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach TA Luft.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung sowie zum Lärmschutz ist sichergestellt, dass eben diese im § 5 BImSchG genannten Pflichten gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nicht hervorgerufen werden können und zusätzlich Vorsorge diesbezüglich durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es zu keinen Wahrnehmungen verursacht durch den Anlagenbetrieb kommen darf.

Für die Beurteilung der mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage verbundenen Geräuschimmissionen lag eine Geräuschimmissionsprognose vor und es erfolgte eine ausführliche Betrachtung der Schadstoffemissionen im Antrag.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm sind i. d. R. dann auszuschließen, wenn der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) der beantragten Gesamtanlage an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreitet. In diesem Fall wird entsprechend TA Lärm davon ausgegangen, dass der von der Gesamtanlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist.

Im Rahmen der eingereichten Geräuschimmissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass die durch die neu hinzukommende Elektronikschrottreyclinganlage der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG verursachten Pegelerhöhungen im Tageszeitraum gegenüber dem jetzigen Betrieb der Firma im Bereich von 0 bis 0,4 dB liegen und die Immissionswerte tagsüber um mindestens 6 dB(A) (außer am IO 5) unterschritten werden.

Auf Grund der formulierten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz (NB 5.1- 5.9), die zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm vom Betreiber fordern, kann jedoch eingeschätzt werden, dass mit diesen Maßnahmen auch für den Immissionsort 5 eine 6 dB(A) - Unterschreitung im Tageszeitraum erfolgt. Durch die Prognose wurde für den kritischeren Bereich der Nachtzeit für alle Immissionsorte eine Immissionsrichtwertunterschreitung von mehr als 10 dB(A) nachgewiesen.

Da sich die Anlage in einem Gebiet mit bereits vorhandener gewerblich-industrieller und auch geräuschintensiver Nutzung befindet, wurde diesem Sachverhalt durch die Festlegung von reduzierten Lärmimmissionsrichtwerten Rechnung getragen (NB 5.1).

Die teilweise Begrenzung der täglichen Arbeitszeit (Transport und Verladung) erfolgte antragsgemäß (NB 5.2).

Um eine Genehmigungsfähigkeit bestätigen zu können, ist es erforderlich im Tageszeitraum Fenster, Türen und Tore weitestgehend geschlossen zu halten (NB 5.3), d. h. diese sind nur zum Begehen und Befahren zu öffnen. Dies stellt eine Maßnahme dar, um auch am IO 5 einen Beitrag zur 6 dB(A) - Unterschreitung des Tagesimmissionsrichtwertes zu leisten.

Weiterhin können durch das Geschlossenhalten von Fenstern, Türen und Toren in der Nachtzeit Geräuschemissionen verhindert werden, die vermeidbar sind. Damit wird der Vorsorge weiter Rechnung getragen.

Eine weitere Voraussetzung zur Bestätigung der Genehmigungsfähigkeit ist der Einbau eines Schalldämpfers in die Ablufführung (NB 5.5), da auch diese Maßnahme zu einer 6 dB(A)-Unterschreitung des Immissionsrichtwertes am IO 5 beiträgt.

Messungen Lärm (NB 5.10 - 5.11)

Die Nebenbestimmungen zur Messung der Immissionswerte (Lärm) sind notwendig, um eine Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG zu gewährleisten sowie die Einhaltung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prognostizierten Angaben zu überprüfen.

Luftreinhaltung (NB 5.12 – 5.28)

Der Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik im Bereich der Arbeitsplatzabsaugung und anschließender Abluftbehandlung konnte nachvollziehbar belegt werden.

Die Grenzwertfestlegungen für die genannten Luftschadstoffe sind begründet, da auf Grund der Einsatzstoffe diese festgelegten luftgetragenen Schadstoffe im Recyclingprozess frei werden können und in der TA Luft unter Nr. 5.2.2, Nr. 5.2.7.1.1 und Nr. 5.4.8.11.2 als relevante Emissionen im Abgas von derartigen Recyclinganlagen zu erwarten sind.

Da in der TA Luft unter Nr. 5.4.8.11.2 eine Begrenzung der organischen Stoffe festgelegt ist, jedoch auf Grund der Einsatzstoffe in der Anlage eher mit anorganischen Luftschadstoffen zu rechnen ist und kaum mit der Entstehung organischer Schadstoffe gerechnet wird, wurde auch diese Emissionsbegrenzung sowie die messtechnische Nachweisführung als Nebenbestimmung festgelegt. Gleichzeitig hat der Anlagenbetreiber jedoch die Möglichkeit, auf Antrag von der Wiederholungsmessung befreit zu werden, wenn z. B. im Rahmen der Inbetriebnahmemessung Messergebnisse erzielt werden, die den Emissionsgrenzwert weit unterschreiten oder unterhalb der Nachweisgrenze liegen.

Emissionsbegrenzung in der Abluft und Messungen (NB 5.29 – 5.38)

Die NB 5.29 zur Messung der Emissionswerte (Luft) sind notwendig, um eine Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG zu gewährleisten sowie die Einhaltung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prognostizierten Angaben zu überprüfen. Sie wurden auf der Grundlage von § 28 BImSchG für die maßgeblichen Luftschadstoffe i. V. m. Nr. 5.2.2, Nr. 5.2.7.1.1 und Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft angeordnet.

Die Nebenbestimmungen zur Überwachung des Prozesses des Kühlgeräterecyclings basieren auf der TA Luft Nr. 5.4.8.11.2 in Verbindung mit dem Stand der Technik.

Die Festlegung eines Ammoniakgrenzwertes (NB 5.34) und die Messung zum Nachweis auf dessen Einhaltung (NB 5.35) ist erforderlich, da es sich bei Ammoniak um einen Schadstoff mit toxischen Eigenschaften und hohem Gefahrenpotential handelt. Auch wenn durch den Antragsteller rechnerisch nachgewiesen wurde, dass es theoretisch zu keinerlei Ammoniakemissionen kommen kann, ist der messtechnische Nachweis erforderlich. Auf Antrag kann der Anlagenbetreiber unter gewissen Voraussetzungen von der Wiederholungsmessung dieses Schadstoffs befreit werden.

Erhebliche Belästigungen durch Licht- und Erschütterungsemissionen sind bei antragsgemäßer Errichtung und entsprechendem Betrieb nicht zu erwarten.

7.6. Wasserrecht

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in den Boden verbunden, Sachverhalte der unteren Bodenschutzbehörde sind vom Antragsgegenstand nicht berührt.

Zusätzliche Flächenbefestigungen und eine Änderung der Standortentwässerung sind nicht Antragsgegenstand.

Die Anlage wird in einer vorhandenen Halle (Recyclinghalle) und das Gefahrstofflager (Container) auf einer bereits flüssigkeitsdicht befestigten Fläche errichtet.

Betroffen vom Vorhaben sind damit ausschließlich Sachverhalte zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier:

1. Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers für flüssige Abfälle mit einem Anlagenvolumen von 6 m³ (Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3) in einem Container:
 - AVV 130208*, andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
 - AVV 060203*, abgesaugtes Ammoniakwasser

Das Gefahrstofflager (Gefahrstoffcontainer) für flüssige Abfälle ist auf Grund der maßgebenden WGK 3 der Stoffe und einem Anlagenvolumen von 6 m³ nach Anhang 2 i. V. m. § 6 Abs. 3, 4 und 5 SächsVAwS dem Gefährdungspotential der Stufe C zuzuordnen.

Die Lagerung der 6 Behälter (IBC 1 m³) soll in Auffangwannen erfolgen.

Es ist ein Rückhaltevolumen von max. 2 x 1 m³ geplant, welches ausreichend bemessen ist und den gesetzlichen Anforderungen nach Anhang 1, Ziffer 2.1.3 „Anforderungen an Fass- und Gebindelager“ entspricht.

Ein Abfüllen von Ammoniakwasser aus den Sammelbehältern in Straßentankwagen wird antragsgemäß ausgeschlossen (Entsorgung der Behälter).

Hinsichtlich der Abfüllprozesse der Mineralölprodukte IBC/Straßentankwagen soll das Rückhaltevolumen entsprechend Bemessung nach der TRwS 785 „Bemessung Rückhaltevolumen R1“ durch Auffangwannen (Aufstellung auf mediendichter Außenfläche) gewährleistet werden.

2. Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers für feste Abfälle in der Halle

Das Gefahrstofflager für feste Abfälle ist auf Grund der maßgebenden WGK 1 der Stoffe und einem Anlagenvolumen von 10 m³ nach Anhang 2 i. V. m. § 6 Abs. 3, 4 und 5 SächsVAwS in das Gefährdungspotential der Stufe A eingestuft.

Lageranlagen für feste Stoffe mit einem Gefährdungspotential der Stufe A sind von der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 und 3 SächsVAwS ausgenommen.

Die vorgesehene Lagerhaltung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

zu NB 6.1.

Der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung durch bauordnungsrechtliche Vorschriften ist im § 63 Abs. 3 Nr. 2 WHG i. V. m. § 16 Nr. 2 SächsBauPAVO (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403) geregelt.

zu NB 6.2.

Prüfpflichten vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachverständige nach § 20 SächsVAwS ergeben sich für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Gefährdungspotential der Stufe C aus § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 u. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsVAwS.

7.7 Abfallrecht

Die zeitweilige Lagerung und die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten ist nur zulässig, wenn sowohl für die zeitweilige Lagerung als auch für die Behandlung ein Zertifikat nach dem ElektroG vorliegt oder die jeweilige Tätigkeit nach Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) entsprechend zertifiziert ist (NB 7.3). Derartige Zertifikate sind längstens für die Dauer von 18 Monaten gültig. Die unverzügliche Übergabe des jeweiligen Zertifikates bzw. der Zertifizierung nach EfbV an die Überwachungsbehörde bescheinigt somit regelmäßig den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb einschließlich der erforderlichen Dokumentationen zum Nachweis der Verwertungsquoten (NB 7.4).

Erstbehandlungsanlagen nach dem ElektroG unterliegen gem. § 21 Abs. 1 und 2 ElektroG der Zertifizierungspflicht. Bereits die zeitweilige Lagerung stellt im vorliegenden Einzelfall eine Erstbehandlung im Sinne des ElektroG dar, weil Geräte aus den im Lagerbereich befindlichen angelieferten Sammelbehältern zum Zwecke der Schadstoffentfrachtung je nach Behandlungsbedarf und Behandlungskapazität entnommen werden. Diese Tätigkeit geht über den Begriff des zertifizierungsfreien Umschlags von Behältern hinaus, da durch die Entnahme von Geräten die ursprüngliche Zusammensetzung der Sammelbehälter geändert wird. Somit ist auch die zeitweilige Lagerung von Elektro- und Elektronikgeräten von der Zertifizierungspflicht umfasst.

Die erstmalige Zertifizierung kann jedoch erst durchgeführt werden, wenn sich die Anlage in Betrieb befindet. Das ergibt sich aus den Anforderungen der Zertifizierung nach ElektroG. So sind im laufenden Betrieb insbesondere

- die Sach- und Fachkunde des Personals,
- der direkte Umgang der Beschäftigten mit den Elektroaltgeräten,
- die Dokumentation der Stichprobenuntersuchung,
- die Register- und Nachweispflichten nach §§ 49, 50 KrWG sowie
- die Dokumentation von Verwertungsquoten, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, durch den Gutachter bzw. Sachverständigen zu prüfen.

Die genannten Prüfpunkte, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, sind nicht abschließend benannt, verdeutlichen aber, dass bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Zertifizierung der reguläre Anlagenbetrieb aufgenommen sein muss.

Mit der Frist, spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Erstzertifizierung durchführen zu lassen, wird die in § 21 Abs. 2 Satz 1 ElektroG festgelegte Jahresfrist auch im Falle eventueller Nachbesserungen sicher eingehalten.

Die neunmonatige Frist bis zur Zertifizierung ist auf Grund der Anlagenart ausreichend und aus den o. g. Gründen angemessen, um den Normalbetrieb insbesondere der Behandlungsanlage zu erreichen. Des Weiteren wird durch die Fristsetzung das Vorliegen der Voraussetzung nach § 21 ElektroG zum Betrieb der Anlage zur Lagerung und Erstbehandlung von Elektroaltgeräten unter Berücksichtigung des Umfangs der Zertifizierung sichergestellt.

7.8 Anforderungen an die Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Regelungen der bereits rechtskräftigen Genehmigungen sind ausreichend und gelten auch für die Betriebseinstellung zusätzliche Lager- und Fertigungsbereiche und seiner Nebenanlagen.

In den Antragsunterlagen verpflichtet sich die Anlagenbetreiberin gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach der Betriebs-einstellung sicherzustellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird eine Sicherheitsleistung gegenüber der Stadt Chemnitz in Höhe von **11.388,30 €** erbracht.

Zusätzliche Festlegungen sind nicht erforderlich.

7.9 Effiziente Energieversorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Ein Energiesparpotential besteht bei der Anlagenart nicht.

8. Sicherheitsleistungen

Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im Wege der Beifügung einer Nebenbestimmung eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die vorstehenden Regelungen spiegeln den Rechtsstand seit dem 01.03.2010 wieder. Die Auferlegung von Sicherheitsleistungen steht seit der Rechtsänderung nicht mehr im grundsätzlich uneingeschränkten pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, sondern es muss nunmehr im Regelfall eine Sicherheitsleistung auferlegt werden und nur noch in atypischen Konstellationen kann von einer Erhebung abgesehen werden (Soll-Bestimmung).

Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten z. B. im Konkursfall. Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

Für die hier in der Genehmigung enthaltenen Lagermengen der Input- und Output-Abfälle begründet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus den derzeit üblichen Entsorgungskosten und setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgangspunkt der Berechnung der Sicherheitsleistung ist die beantragte maximale Lagerkapazität, differenziert nach Lagermengen für den In- und Output sowie nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Bei der Berechnung sind die aus der Behandlung resultierenden Abfallarten, die im In- und Output-Lager zwischengelagert werden, und deren üblicher Entsorgungsweg unter Berücksichtigung des Marktwertes entscheidend. Zusätzlich zu den Entsorgungskosten addieren sich noch weitere Nebenkosten, wie Transport- und Transportvorbereitungskosten sowie Kosten für die Analysen der zu entsorgenden Abfälle.

Die in der Berechnung zugrunde liegenden Entsorgungspreise sind Durchschnittspreise.

Im Genehmigungsbescheid ist die Sicherheitsleistung regelmäßig in Form einer Bedingung anzuordnen, soweit sie noch nicht geleistet wurde. Dabei ist auch auf die Möglichkeit zu deren nachträglicher Erhöhung hinzuweisen, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern (Erhöhung der Kapazität, Veränderung der Entsorgungskosten).

Die Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden. Es soll

sichergestellt werden, dass die öffentliche Hand bei Stilllegung der Abfallentsorgungsanlage und Zahlungsunfähigkeit des Betreibers nicht die z. T. erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat, wenn sie die zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen muss.

Die Sicherheitsleistung bezieht sich auf den gesamten Pflichtenkatalog des § 5 Abs. 3 BImSchG. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen, sondern auch die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes (Anlagengrundstück) durch die Sicherheitsleistung abgedeckt werden soll. Der Zustand eines Betriebsgeländes ist dann ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften (z. B. des Baurechts, Bodenschutzrechts, Wasserrechts, Abfallrechts oder des allgemeinen Polizeirechts) verstößt. Nicht verlangt und daher auch nicht abgedeckt werden kann ein Rückbau ordnungsgemäßer Betriebsanlagen oder die Rekultivierung zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes.

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszweckes gleichermaßen geeignet sind.

In Betracht kommen dabei insbesondere die selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, die unbedingt oder unbefristet sein muss, die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld, ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das durch die Behörde gekündigt werden kann oder der Abschluss von entsprechenden Ausfallversicherungen. Sicherheitsleistungen sind insofern in erster Linie durch unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaften zu erbringen.

Die Bedingung der Erbringung der Sicherheitsleistung bis zur Inbetriebnahme ist auch verhältnismäßig. Die Sicherheitsleistung ist im Original der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Mit Schreiben vom 23.03.2015 wurde die Anlagenbetreiberin zur Höhe der Sicherheitsleistung im Sinne von § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz angehört. Mit der Mail vom 16.04.2015 hat die Betreiberin der Höhe der Sicherheitsleistung zugestimmt und die Hinterlegung als Konzernbürgschaft zugesichert.

9. Einwendungen

Es sind insgesamt 50 Einwendungen, davon 46 fristgerecht und verspätet 4, eingegangen. Die 4 verspätet eingegangenen Einwendungen werden ebenfalls mit berücksichtigt, weil sie inhaltlich deckungsgleich sind oder in Übereinstimmung sind zu denen, die auch fristgerecht eingegangen sind, so dass auch in dem Falle kein Ausschluss zumindest für die verspätet eingegangenen Einwendungen vorliegt.

Die erhobenen Einwendungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden und waren Gegenstand im Erörterungstermin. Auf die Einwendungen wird in den nachfolgenden Themenkomplexen eingegangen:

1. Allgemeines
2. Lärm
3. Luftschadstoffe / Boden / Grundwasser
4. Abfall
5. Sicherheit/Brandschutz.

Dazu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

9.1 Einwendungen zu Allgemeines

Von den Einwendern wurden bezüglich der Allgemeinbelästigungen im Wesentlichen folgende Einwendungen vorgetragen:

Einwendungen:

a) *Die geplante Anlage ist unnötig, es gibt schon genug Anlagen in Chemnitz.*

Der Gesetzgeber lässt Anlagen zu, wenn für alle Anlagen einer Betriebsstätte, auch für die später genehmigten Anlagen, nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vermieden werden. Das heißt, auch bei erhöhten zusätzlichen Emissionen (Massenströme, Lärm) durch eine neu hinzukommende oder geänderte Anlage, kann unter Beachtung des Minimierungsgebots und bei Sicherstellung, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden (Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und Immissionswerte), eine Genehmigung einer weiteren Anlage oder deren wesentlichen Änderung nicht verwehrt werden. Eine Betrachtung über die Anzahl von vorhandenen Anlagen in der Stadt stellt kein Kriterium zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung dar.

b) *Ist eine solche Anlage in einer Entfernung von weniger als 500 m zur angrenzenden Wohnbebauung zulässig?*

Es gibt weder im Immissionsschutzrecht, (BImSchG, BImSchV'en, TA Luft, TA Lärm) Abstandserlasse zu Entfernungen von Anlagen zu Wohnbebauungen. Im nordrhein-westfälischen Abstandserlass, welcher jedoch nur im Land Nordrhein-Westfalen zur Anwendung empfohlen worden ist und dort ausschließlich auf die Bauleitplanung abstellt, wird ein Mindestabstand von 300 m für diese Anlagentypen in der Bauleitplanung empfohlen.

Die Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten für diesen Anlagestandort bewegen sich in diesem Rahmen. Alle Immissionsorte befinden sich außerhalb dieser 300-m-Grenze.

c) *Ist eine solche Anlage in einem Gewerbegebiet überhaupt zulässig?*

Für diesen Standort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Zulässigkeit des dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnenden Vorhabens ergibt sich aus § 34 BauGB.

Nach Prüfung durch das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz befindet sich das Vorhaben in einem faktischen Industriegebiet und ist bauplanungsrechtlich zulässig nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Das beantragte Vorhaben wäre auch in einem "normalen" Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO zulässig, sofern nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange als nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb einstufen ist.

d) *Weshalb wird die sensible Lage innerhalb der Stadt im neuen Gewerbegebiet "Rabenstein-Ost" erkannt, bei der nebenan geplanten Anlage an der Kalkstraße offensichtlich vernachlässigt?*

Diese Einwendung geht auf einen in Planung befindlichen Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rabenstein Ost“ ein, welche nicht mit dem Antrag zur Anlage in Verbindung gebracht werden kann. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung wurde in der Begründung der NB zum Bau sowie unter Pkt. c) zu den Einwendungen beantwortet.

- e) *Der durchgängige Betrieb über das ganze Jahr und über 24 h in 3 Schichten wird nicht für erforderlich gehalten und ist besonders an diesem Standort nicht genehmigungsfähig.*

Die Einwendung der Erforderlichkeit der Betriebszeiten ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens sondern eine betriebliche Entscheidung, die Genehmigungsfähigkeit der Betriebszeiten wird im Rahmen dieses Verfahrens mit geprüft. Eine Genehmigungsfähigkeit ist selbstverständlich nur gegeben, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, die Forderungen der TA Luft erfüllt werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Lärm-Immissionsschutzgutachten zum Vorhaben berücksichtigt die Auslastung der Anlage über 24 Stunden unter der Maßgabe, dass an den relevanten Immissionsorten der Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte tags und nachts eingehalten werden. Für die Beurteilung des Emissionsverhaltens der geplanten Anlage und der daraus resultierenden Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage ist die TA Luft als Grundlage heranzuziehen. Es wurde prognostisch nachgewiesen, dass durch die geplante Anlage schädliche Umwelteinwirkungen (auf die menschliche Gesundheit, durch erhebliche Belästigungen und Nachteile) ausgeschlossen sind.

Die Antragsunterlagen i. V. m. den Forderungen dieses Bescheides entsprechen den Anforderungen der TA Lärm und TA Luft und gehen zum Teil darüber hinaus.

- f) *Eine UVP nach § 3 UVPG wird für geboten gehalten.*

Dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden.

Die UVP-pflichtigen Vorhaben sind in der Anlage 1 des UVPG abschließend aufgelistet. Hierzu gehören Anlagen und sonstige Vorhaben in 19 Kategorien. Die hier zur Genehmigung anstehende Anlage ist in der Anlage 2 zum UVPG nicht mit benannt und somit weder eine Vorprüfung zur UVP noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung selbst erforderlich. Eine ausführliche Erklärung erfolgte zum Erörterungstermin (siehe Wortprotokoll).

- g) *Es ist falsch, dass die Anlage nicht der Störfall-Verordnung unterliegt.*

Seitens der Behörde erfolgte eine gründliche Prüfung und mehrfache Zurückweisung der Berechnungen. Die nun im Antrag vorhandenen Ergebnisse wurden durch die Genehmigungsbehörde unter Beachtung des KAS-25-Leitfadens sowie der Stellungnahme / Aussagen der Verbände der Recyclingwirtschaft zur Anwendung des KAS 25 Leitfadens geprüft und sind so korrekt. Eine absolut strikte Anwendung des KAS 25 Leitfadens ist gegenwärtig noch nicht möglich, da der Leitfaden sich noch in der Überarbeitung befindet und höchstwahrscheinlich erst 2017/2018 in seiner endgültigen Fassung erscheint.

In der NB 2.11 wird der Einwendung dahingehend Rechnung getragen, dass regelmäßig zu prüfen ist, ob auf Grund von Änderungen im Anlagenbetrieb, die sich durch ein verändertes Schadstoffpotential der Sammelgruppen bzw. durch veränderte Lagermengen ergeben können, die Anlage weiterhin nicht in den Zuständigkeitsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt. In diesem Zusammenhang können auch jeder Zeit Änderungen des Leitfadens KAS 25 sowie daraus sich ergebende Schlussfolgerungen bezüglich der Beurteilung der Einstufung nach 12. BImSchV berücksichtigt werden.

- h) *Im Antrag werden Mengen unzulässig falsch ausgewertet.*

Dieser Einwendung wurde nicht gefolgt, da in den Antragsunterlagen nicht festgestellt werden konnte, dass möglicherweise Abfälle „unterschlagen“ wurden.

- i) *Wird in der geplanten Genehmigung eine Auflage enthalten sein, die den Betreiber verpflichtet, die Anlage auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen und stetig zu halten?*

In der NB 1.1 sowie in weiteren entsprechenden Nebenbestimmungen zum Stand der Technik in diesem Bescheid findet die Einwendung Berücksichtigung.

Da die Anlage in den Geltungsbereich der IED fällt, ist die Behörde verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob über die EU neue BVT (Best verfügbare Techniken) für dieses Anlagenspektrum vorliegen. Mit Bekanntgabe der BVT-Schlussfolgerungen durch die EU muss das Land die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umsetzen. Danach ist die Behörde ebenfalls verpflichtet zu prüfen, ob die in Ihrem Zuständigkeitsbereich existierenden Anlagen diesem Standard schon unterliegen. Ist das nicht der Fall, muss die Behörde eine Anordnung erlassen und den Betreiber verpflichten, innerhalb einer angemessenen Zeit diese Technik nachzurüsten oder andere bzw. bessere Maßnahmen durchzuführen, um die in den BVT-Merkblättern fixierten Umweltziele zu erreichen.

j) *Wie und in welchem Umfang wird durch die SVC die Einhaltung der Emissionswerte der geplanten Anlage kontrolliert?*

Überwachungen sind unerlässlich zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen – dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen. Sie dient auch der Einhaltung des EU-Rechts. Umgesetzt wird sie in Form der Eigen- und Fremdüberwachung sowie der staatlichen Überwachung.

Die betriebliche Eigenüberwachung wird vorgenommen z.B. durch dafür benannte Personen wie Immissionsschutzbeauftragte (§§ 53, 54 BImSchG), Abfallbeauftragte (§§ 59, 60 KrWG) oder Gewässerschutzbeauftragte (§§ 64, 65, 66 WHG).

Fremdüberwachung erfolgt durch Sachverständige und zugelassene Stellen, wie z.B. durch nach § 26 BImSchG zugelassene Messstellen (z.B. in den Bereichen Luftverunreinigung oder Lärm), Sachverständige nach § 29 a BImSchG (im Bereich Anlagensicherheit).

Die staatliche Überwachung gemäß § 52 BImSchG findet statt als, regelmäßige Überprüfung eines Betriebes mit einer dem betrieblichen Risiko angemessenen Überwachungshäufigkeit, anlassbezogene Überprüfung, z.B. aufgrund von Havarien, Unfällen, Betriebsstörungen, Beschwerden oder auch Überprüfung im Rahmen einer Schwerpunktaktion.

Die Überwachungen können unangemeldet oder nach Ankündigung vorgenommen werden. Unabhängig von den Emissionen unterliegt die Firma einer regelmäßigen Überwachung, die im Land Sachsen für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG in einem 2-jährigen Turnus durchzuführen ist. Der Freistaat Sachsen hat für alle Abfallbehandlungs- und Lageranlagen abweichend davon eine jährliche Überwachung durch die zuständigen Behörden angeordnet.

Dies wird bereits in dieser Anlage so praktiziert.

9.2 Einwendung zu Lärm

Von den Einwendern wurden bezüglich Lärm im Wesentlichen folgende Einwendungen vorgetragen:

Einwendung:

- a) *Die Anlage soll 24 h an 365 Tagen im Jahr betrieben werden. Daraus ergibt sich eine erhebliche Belastung durch LKW-Verkehr, Lärm und Luft sowie Maschinen- und Anlagenlärm.*

Dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Antragstellung wurde eine Geräuschimmissionsprognose eingereicht. In diese Prognose sind alle durch die Fa. Veolia am Standort ausgeführten und geplanten Tätigkeiten lärmseitig eingeflossen. Ebenfalls berücksichtigt wurden mögliche Tonalitäten sowie die Ausweisung der Spitzenpegel. Insgesamt wird sowohl eine Einhaltung/Unterschreitung der Tages-Immissionsrichtwerte als auch Nacht-Immissionsrichtwerte nachgewiesen. Die Zusatzbelastung tagsüber gegenüber der gegenwärtig genehmigten Situation bewegt sich rechnerisch im Bereich von 0 bis 0,4 dB. Im Nachtzeitraum wird an allen IO der IRW um mindestens 10 dB unterschritten.

Modellierungen der Immissionen durch den Straßenverkehr zeigen, dass selbst bei Unterschieden in den Verkehrsbelegungszahlen von bis zu 30.000 Fahrzeugen pro Tag und Straßenabschnitt die NO₂-Gesamtbelastung nur um 5 µg/m³ schwankt. Dabei sind die Ergebnisse ebenso abhängig von der Randbebauung, Straßenbreite, Straßenverlauf und meteorologischen Parametern, die unter Umständen die Ergebnisse mehr beeinflussen als die Quellen selber. Das heißt, die geringe Erhöhung des LKW-Aufkommens auf der Kalkstraße durch den beantragten Betrieb führt zu keiner messtechnisch nachweisbaren Erhöhung von Luftschadstoffen und kann deshalb als vernachlässigbar gering betrachtet werden.

- b) *Wieso darf die Anlieferung mit LKW von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr der Einhaltung der allgemeinen Ruhezeiten (werktags 6:00 - 7:00 Uhr, 20:00 bis 22:00 Uhr) widersprechen?*

Die schalltechnische Bewertung bei der Anlage erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998). Die TA Lärm schreibt Immissionsrichtwerte vor, die von der Gebietseinstufung des jeweiligen Standortes der zu schützenden Gebäude abhängen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um einen Richtwert und nicht um einen Grenzwert handelt, der in der Regel eingehalten werden soll.

Anlieferungen sind auch den Ruhezeiten möglich. Grundvoraussetzung dafür ist, dass in der Prognoserechnung die entsprechenden Zuschläge erteilt wurden und in Summe der Tages-IRW durch die Anlage sowie die gewerbliche Vorbelastung nicht überschritten werden.

Die TA Lärm sieht Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit vor. Der Zuschlag für diese Ruhezeiten beträgt 6 dB.

Dies wurde in der Lärmprognose berücksichtigt.

9.3 Luftschadstoffe / Boden / Grundwasser

Von den Einwendern wurden bezüglich der Belästigungen durch Luftschadstoffe, Boden und Grundwasser im Wesentlichen folgende Einwendungen vorgetragen:

- a) *Die Entsorgung von Kühlgeräten entspricht nicht dem Stand der Technik. Die beste verfügbare Technik einer Zweitbehandlungsstufe ist nicht vorgesehen.*

Beim Kühlgeräterecycling unterscheidet man in zwei Stufen. Die Stufe 1 gilt als Stufe für die Behandlung der Kältekreisläufe, d. h. das Absaugen der Kältemittel, worunter das FCKW als ozon-schädlich bekannt ist und das fachgerechte Erfassen und Entsorgen dieser Kältemittel. Die zweite Behandlungsstufe umfasst die fachgerechte Entsorgung der Kühlgerätegehäuse. D. h., dabei geht es darum, dass ozonschädliche FCKW, welches als Treibmittel in der Isolierung enthalten ist, zu erfassen. Diese zweite Behandlungsstufe ist in Chemnitz nicht vorgesehen. Im Antrag wurde dargelegt, dass diese Gehäuse einer zweiten Behandlungsstufe an einem anderen Standort der Veolia-Gruppe bearbeitet werden.

Die Technik bei der Erstbehandlung entspricht dem Stand der Technik.

- b) *Die Absaugung, Lagerung und der weitere Entsorgungsweg für FCKW, HFCKW, HFKW, Ammoniak sowie Propan und Butan sind nicht abschließend geklärt. Es ist eine erhebliche Belastung des Bodens und des Grundwassers und der Luft zu befürchten.*

Dieser Einwendung kann so nicht gefolgt werden.

Die Absaugung und Lagerung der FCKW, HFCKW, HFKW, Ammoniak, Propan und Butan entspricht dem Stand der Technik. In den o.g. NB wurden bereits Forderungen festgelegt, die sich an der neuen TA Luft orientieren, die momentan im Entwurf vorliegt und die höchstwahrscheinlich 2017 in Kraft tritt.

Der Einwand zum Entsorgungsweg ist aus Sicht der Unteren Abfallbehörde nicht berechtigt. Auf Seite 12 der Vorhabenbeschreibung wird unter Pkt. 2.4 ausgeführt, dass die Sammelgruppe SG 2 Kühlgeräten FCKW-haltige und FCKW-freie (Propan/ Butan) Kältemittel abgesaugt werden.

Ammoniak-(NH₃)-haltige Kältemittel sollen perspektivisch ebenfalls abgesaugt werden. Sie fallen ebenfalls unter die Abfallschlüssel-Nr. **16 05 04***.

*Propan, Butan (oder deren Gemische), Propen (Propylen) → in Flaschen wegen des Drucks „Flüssiggas“ fallen unter die Abfallschlüssel-Nr. **16 05 04***.*

Damit muss eine Annahmeerklärung vorgelegt werden. Das ist erfolgt mit der Annahmeerklärung vom 03.11.2014 der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH. Damit ist eine ordnungsgemäße Entsorgung für mindestens **5 t/a** gegeben. Eine Lagerkapazität von 2 t ist bei Veolia ebenfalls ausgewiesen.

Die Behandlung erfolgt in der Halle, damit sind Boden- und Grundwasserbelastungen ausgeschlossen.

Die Absauganlagen unterliegen regelmäßigen technischen Überprüfungen sowohl hinsichtlich der BetriebssicherheitsVO als auch hinsichtlich des Immissionschutzes, so dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursacht werden können.

Die Lagerung der Stoffe von wassergefährdenden Stoffen genügt den Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes und entspricht den a. a. R. d. T. gemäß § 62 Ab. 1 und 2 WHG. Rechnung tragen die entsprechenden Forderungen in den einzelnen NB.

- c) *Die Anlage liegt in einer Frischluftschneise für die Stadt Chemnitz, bei einer Havarie ist eine akute Umweltbelastung für Anwohner nicht ausgeschlossen.*

Chemnitz liegt mit seinem vollhumiden Klima in der kühlgemäßigten Klimazone, jedoch ist ein Übergang zum Kontinentalklima spürbar.

Entlang des Gewerbegebietes an der Kalkstraße, in der Tallage der Rottluffer Straße verläuft eine Luftleitbahn (Ventilationsbahn, welche von regionaler Bedeutung ist und bevorzugte Flächen (geringe Rauigkeit) für den bodennahen Luftmassentransport, die Ventilationsfunktion ist nicht durch dichte städtische Bebauung eingeschränkt – Quelle: Klimafunktionskarte der Stadt Chemnitz von 2000).

Die Erweiterung der Anlage beeinflusst den Kaltluftabfluss nicht negativ. Für die Erhaltung des Kaltluftabflusses in einem Gebiet ist aus klima-ökologischer Sicht entscheidend, dass Belüftungsschneisen bzw. Luftleitbahnen nicht durch bauliche Intensivierungen (z.B. Geschosswohnungsbau) abgeschnitten bzw. zerstört werden. Dies trifft hier nicht zu, da die Halle schon existiert und in ihren Maßstäben für eine Beeinflussung nicht ausreichend ist.

Nennenswerte Emissionen durch die Erweiterung der Anlage sind ebenfalls nicht zu erwarten, die zu lufthygienischen Nachteilen in den betreffenden Gebieten führen könnten.

Für ein Szenario einer Havarie ist der Kaltluftabfluss nicht maßgeblich, sondern die Hauptwindrichtung. Gänzlich ausgeschlossen werden kann eine Havarie nie. Im Antrag wurden durch die Antragstellerin bestimmte Schadensfälle betrachtet und die entsprechenden Auswirkungen (emissionsseitig) dargestellt.

Mit den getroffenen Maßnahmen erfolgt im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Beeinflussung des Stadtgebietes.

- d) *Kann eine Belastung der Luft, des Bodens und des Grundwassers durch die geplante Anlage - auch im Schadenfall - tatsächlich ausgeschlossen werden?*

In Punkt c) wurde bereits dargelegt, dass Havarien oder auch Schadensfälle nie ausgeschlossen werden können.

Alle Vorgänge, die mit dem Behandeln der Altkühlgeräte zusammenhängen, werden auf geschlossenem Boden (Betonplatte, Asphaltplatte) durchgeführt. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe wird das erforderliche Rückhaltevolumen in Form von zugelassenen Auffangwannen gewährleistet. Bezüglich der flüssigen wassergefährdenden gefährlichen Abfälle gilt betreffs der Anforderungen das Prinzip der doppelten Barriere. Das wurde im Genehmigungsverfahren von der Unteren Wasserbehörde geprüft. Die entsprechenden bautechnischen Nachweise sind vor Inbetriebnahme der Behörde vorzulegen. Diese Anlage unterliegt der Inbetriebnahmeprüfung und der wiederkehrenden Prüfung im Abstand von maximal 5 Jahren durch einen Sachverständigen, der die wasserrechtlichen Anforderungen umfassend geprüft.

9.4 Abfall

Zum Thema Abfall wurden nachfolgende Einwendungen vorgebracht:

- a) *Der Antrag enthält keine vollständige Auflistung der entstehenden Schadstoffe und Abfälle nach dem Europäischen Abfallkatalog.*

Dieser Einwendung konnte ebenfalls nicht gefolgt werden, da in den Antragsunterlagen nicht festgestellt werden konnte, dass möglicherweise Abfälle „unterschlagen“ wurden. Antragsgemäß angenommene Abfälle werden ordnungsgemäß behandelt und werden auch ordnungsgemäß wieder ausgeführt. Es ist nicht festgestellt worden, dass irgendwo eine Abfallschlüsselnummer fehlt.

- b) *Es wurden keine vollständigen Annahmeerklärungen und Entsorgungswege der entstehenden Abfälle aufgezeigt. Ein sicherer Umgang mit einer Vielzahl gefährlicher Stoffe ist nicht gewährleistet. Zur SG 4 fehlen konkrete Aussagen/Festlegungen (z.B. Dauer, Art der Lagerung und so weiter)*

Für die bekannten entstehenden gefährlichen Abfälle wurden die Annahmeerklärungen vollständig abgegeben.

Für nicht gefährliche Abfälle ist das gesetzlich nicht gefordert, wurde aber für die Abfallschlüssel-Nr. **20 01 33 Batterien und Akkumulatoren** und für die Abfallschlüssel-Nr. **08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen** dennoch abgegeben.

Es bestand die Einwendung, dass für die bei der Entsorgung von Kühlgeräten anfallenden gefährlichen Stoffe wie FCKW, HFCKW, Propan, Butan die Entsorgungswege nicht geklärt sind.

Im Antrag wurde dargelegt, dass die gefährlichen Stoffe aus den Kältekreisläufen mit zugelassenen Anlagen abgesaugt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Dabei ist das FCKW durchaus auch noch als Kältemittel in alten Anlagen eingesetzt, aber auch HFCKW und KW. Diese Stoffe werden in vorgeschriebenen und zugelassenen Druckgas-

flaschen gesammelt, abgefüllt und zu Transporteinheiten zusammengestellt sowie dann von einem entsprechenden Entsorger abgeholt. Die Lagerdauer hängt vom Aufkommen dieser Abfälle ab.

Die Brandstoffverordnung gibt noch vor, wie mit den gefährlichen Stoffen umzugehen ist und wie diese zu lagern sind. Nach der Gefahrstoffverordnung ist der Umgang zum Beispiel mit krebserregenden Stoffen geregelt.

9.5 Sicherheit/Brandschutz/Explosionsschutz

- a) *Beim Umgang mit Ammoniak und Lithium-Ionen-Batterien besteht eine konkrete Brand- und Explosionsgefahr. Es existiert kein ausreichendes Brandschutzkonzept.*

Batterien, auch Lithium-Ionen-Batterien, sind nicht gefährlicher als andere Alltagsgegenstände.

Nach Angabe des Bauherrn/Entwurfsverfasser, werden bei dem Vorhaben keine Stoffe, von denen eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr i. S. d. Gefahrstoffverordnung ausgeht, verarbeitet oder gelagert. Nach den Antragsunterlagen wird auch nicht Ammoniak sondern wässrige Lösung von Ammoniak (Ammoniakwasser) "gewonnen" und gelagert, die nicht brandfördernd oder explosionsgefährlich ist.

Der Nachweis zum vorbeugenden Brandschutz vom 20.03.2015 liegt vor. Eine Prüfung dieses Nachweises ist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO für Nichtsonderbauten der Gebäudeklasse 3 nicht erforderlich.

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie ist die Grundlage für ein systematisches und erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) sind alle Arbeitgeber - unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

§ 5 ArbSchG regelt die Pflicht des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und konkretisiert mögliche Gefahrenursachen und Gegenstände der Gefährdungsbeurteilung.

§ 6 verpflichtet Arbeitgeber, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

- b) *Es steht nicht genügend Löschwasser für den Brandfall zur Verfügung.*

Nach Aussage im Brandschutznachweis vom 20.03.2015 wird das Objekt mit 8 Feuerlöschern zu je 12 LE ausgestattet. Fluchtwege und Feuerlöschen werden einschlägig gekennzeichnet.

Die geforderte Versorgung mit Löschwasser (96 m³/h lt. Industriebaurichtlinie) ist im Abstand unter 200 m vorhanden. Damit ist die Bereitstellung im Objekt gesichert.

Unabhängig hiervon muss durch den Antragsteller bzw. Betreiber der Anlage auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung eine Gefährdungsbeurteilung erfolgen, welche auch mögliche Brand- und Explosionsgefährdungen beinhaltet.

Die Feuerwehr beurteilt dann aus brandschutztechnischer Sicht die Gefährdungsbeurteilungen und der sich daraus resultierenden Schutzmaßnahmen bzw. die vorgelegten Brandschutz-/Sicherheitskonzepte.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben und in den NB dieses Bescheides ist festgeschrieben, dass die Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen sind.

9.6 Der Antrag der Rottluffer Umweltinitiative e.V. vom 28.11.2015, „...falls es zur Genehmigung der Anlage kommt, die Teilnahme der BI an den ersten 3 Kontrollen der Aufsichtsbehörden nach der Inbetriebnahme der Anlage...“,

wird abgelehnt.

Begehrt wird die Teilnahme von Vertretern des Vereins an drei regelmäßigen Überprüfungen der genehmigungsbedürftigen Anlage oder den Anlassüberprüfungen durch die zuständige Immissionsschutzbehörde i. S. v. § 52 Abs. 1 Satz 3 und 4 BImSchG nach der Inbetriebnahme.

Die Überwachungsmaßnahmen, insbesondere Zutritts- und Prüfungsbefugnisse bei verantwortlichen Personen (§ 52 Abs. 2 bis 4 BImSchG), stehen nur den Angehörigen und Beauftragten der zuständigen Behörden zu. Angehörige der zuständigen Behörde sind die Beamten und Angestellten, die generell oder im Einzelfall mit Aufgaben nach dem BImSchG oder den darauf gestützten Rechtsverordnungen betraut sind. Daneben stehen diese Vorrechte den sog. Beauftragten zu. Dies sind von der zuständigen Behörde in die Überwachung eingeschaltete andere Personen, wie z.B. Angehörige anderer Behörden oder Sachverständige.

Dritten, wie z.B. den Nachbarn der Anlage, wurden diese Zutritts- und Prüfungsbefugnisse vom Gesetzgeber nicht eingeräumt. Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind auch nur verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Anmerkung: Die Anlagenbetreiberin steht generell Betriebsbesichtigungen durch interessierte Bürger offen gegenüber. Entscheiden wird dies der Betriebsleiter vor Ort nach entsprechender Voranmeldung.

10. Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 VwGO kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen.

Die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung hat nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen grundsätzlich im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse des Antragstellers oder der Allgemeinheit und dem Suspensivinteresse des jeweiligen Drittbetroffenen zu erfolgen.

Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.03.2016 vorgebrachten Gründe für das Vorliegen eines überwiegenden Interesses des Unternehmens an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung haben die Genehmigungsbehörde überzeugt. Dabei hat sie insbesondere auf die Erforderlichkeit einer terminplangerechten Projektrealisierung sowohl im Hinblick auf bereits bestehende vertragliche Kundenbindung der Antragstellerin, als auch hinsichtlich einer gesicherten und kontinuierlichen Wiederverwertung der Elektroaltgeräte verwiesen.

Verbraucherinnen und Verbraucher können auf der Grundlage des ElektroG ihre alten Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos bei den kommunalen Sammelstellen und unter bestimmten Bedingungen auch bei großen Vertreibern abgeben. Die Hersteller müssen die Geräte bei den kommunalen Sammelstellen abholen und zur Wiederverwertung vorbereiten oder entsorgen.

Das Elektroggesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten umsetzen.

Es dient den Zielen:

- Gesundheit und Umwelt vor schädlichen Substanzen aus Elektro und Elektronikgeräten zu schützen
- und
- die Abfallmengen durch Wiederverwendung oder Verwertung (Recycling) zu verringern.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahme und der Inbetriebnahme der Zerlegung von Elektronikaltgeräten war mit dem Schutzinteresse eventuell Drittbetroffener vor möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen abzuwägen.

Nach Prüfung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarn durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt. Im Ergebnis überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen das Interesse betroffener Dritter an einer vorher erfolgenden abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung von Errichtung und Betrieb der Änderungen.

11. Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben (per Mail) vom 29.03.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit, sich bis 08.04.2016 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

In der Anhörung am 19.04.2016 äußerte sich die Antragstellerin zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

12. Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund der Anlagenzuordnung unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (damit auch Anlage der IED-Richtlinie - RL 2010/75/EU) wird der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Stadt Chemnitz veröffentlicht und im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

13. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556).

Der Kostenbescheid wird gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadtservices/kontaktformular_sicher_mitsignatur.pdf bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html aufgeführt.

Jörg Reiser
Abteilungsleiter

Hinweise:

Immissionsschutzrecht

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (auch z. B. Anlagenkapazität, Einsatzstoffe, usw.) sind, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungs-bedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die zuständige Behörde (Stadt Chemnitz) kann zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach der Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen im Sinne des § 17 BImSchG treffen.
4. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Stadt Chemnitz unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen nachgewiesen wird, dass auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, der landschaftsschutzgerechte vollständige Rückbau gesichert sowie jegliche Bodenversiegelungen beseitigt und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.
5. Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann.

Baurecht

1. Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 45 ff. BauGB (UML26) und bedarf einer Genehmigung nach § 51 BauGB.
Eine Woche vor Baubeginn ist die Einholung der noch fehlenden Genehmigung gemäß § 51 BauGB schriftlich mitzuteilen.
2. Nach § 2 Abs. 3 i. V. m. § 1 EnEV-Durchführungsverordnung (Sächs-EnEVDVO) sind nach § 16 Abs. 1 Energieeinsparverordnung (EnEV) erforderliche Energieausweise vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
3. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
4. Weitere Hinweise sind dem als Anlage beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

Wasserrecht

1. Festlegungen zur Erstellung einer Betriebsanweisung sind im § 3 Nr. 6 SächsVAwS und zur Kennzeichnungspflicht von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. der Anbringung und Unterweisung des Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ im § 9 SächsVAwS geregelt.
2. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Chemnitz untere Wasserbehörde (Tel. 488 3620) oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen entsprechend § 55 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482) i. V. m. Artikel 16 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 anzuzeigen. Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung von Schäden sind einzuleiten.

Abfall

1. Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten zu den Mengenströmen, welche die Hersteller für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 13 ElektroG benötigen, den Herstellern mitzuteilen.
2. Die Erstbehandlung von Altgeräten darf ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden. Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die Anlage jährlich durch einen geeigneten Sachverständigen zertifizieren zu lassen (§ 21 ElektroG).

Arbeitsschutz

1. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilungen sollte u.a. die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“, Elektro-Altgeräte-Merkblatt (EAG-Merkblatt) beachtet werden.

Anlage 1

Antragsformulare 1.0 bis 1.2		8 Blatt
1	Allgemeine Angaben	
1	Allgemeine Angaben	Seite 1
1.1	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Seite 1
1.3	Standort und Umgebung der Anlage	Seite 9
	- Auszug aus Topographischer Karte, Maßstab 1 : 10 000	1 Blatt
	- Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000	1 Blatt
2	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.1	Genehmigungsbestand am Standort	Seite 1
2.2	Änderungsumfang	Seite 4
2.3	Anlagenkapazität, Personal und Betriebszeiten	Seite 5
2.4	Betriebseinheiten	Seite 6
2.5	Beschreibung des Betriebsablaufes	Seite 6
2.5.1	BE 1 Eingangslager	Seite 6
2.5.2	BE 2 Demontage	Seite 8
2.5.3	BE 3 Ausgangslager	Seite 20
2.6	Sonstige Technik	Seite 21
	- Lage- und Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
	- Formulare 2.1 bis 2.2/2	3 Blatt
	- Technische Daten, Prospekte zu den Anlagen	
3	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	Seite 1
3.1	Allgemeines	Seite 1
	- Formulare 3.1/1 - 3.3/3	8 Blatt
	- Sicherheitsdatenblätter	
4	Emissionen / Immissionen	
4	Emissionen / Immissionen	Seite 1
4.1	Allgemeines	Seite 1
4.2	Luftreinhaltung	Seite 1
4.2.1	staubförmige Emissionen bei der Anlieferung	Seite 1
4.2.2	Emissionen beim Abladen der Bildschirmgeräte	Seite 3
4.2.3	Emissionen beim Behandeln der Bildschirmgeräte	Seite 6
4.3	Emissionsminderungsmaßnahmen	Seite 9
4.4	Schornsteinhöhe Seite 11 4.5 Lärmimmissionsprognose	Seite 12
4.6	Erschütterungen, Licht, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen	Seite 12
	- Literaturhinweise	6 Blatt
	- Formulare 4.1/1 - 4.4	9 Blatt
	- Lärmprognose	78 Blatt
5	Abfälle	
5	Abfälle	Seite 1
5.1	Allgemeines	Seite 1
	- Formulare 5.1 -5.4	17 Blatt
6	Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6	Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 1
6.1	Abwasser	Seite 1
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 3
	- Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5 Blatt
	- Formular 6.1/1	1 Blatt
7	Anlagensicherheit	

7	Anlagensicherheit	Seite 1
7.1	Anlagensicherheit, Anwendung der Störfall-Verordnung	Seite 1
7.2	Arbeitsschutz beim Betrieb der Anlagen	Seite 5
7.2.1	Allgemeines	Seite 9
7.2.2	Sozialer Arbeitsschutz	Seite 9
7.2.3	Anforderungen an die Arbeitsplätze	Seite 10
7.3	Brandschutz	Seite 15
	- Brandschutzkonzept	14 Blatt
	- Gefährdungsbeurteilung/Gefahrstoffkataster/EG-Konformitätserklärung	5 Blatt
	- Formulare 7.1/1 - 7.3, 7.5 - 7.6	20 Blatt

8 Eingriffe in Natur und Landschaft

8	Eingriffe in Natur und Landschaft	Seite 1
---	-----------------------------------	---------

9 Energieeffizienz

9	Energieeffizienz	Seite 1
---	------------------	---------

10 Bauantrag / Bauvorlagen

10	Bauantrag / Bauvorlagen	Seite 1
	- Bauunterlagen	

11 Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen

11	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	Seite 1
----	--	---------

12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

12	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Seite 1
----	------------------------------------	---------

13 Umweltverträglichkeitsprüfung

13	Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 1
13.1	Allgemeines	Seite 1

Nachforderungen zum, Bauantrag einschließlich Brandschutzkonzept PE 23.03.2015

1. Nachtrag PE 11.05.2015

2. Nachtrag PE 27.07.015

Austauschseiten zum Gutachten 701.0951-1/15 06.08.2015

3. Nachtrag PE 09.09.2015